(Name, Vorname)

Schwerbehindertenvertretung oder:\*)   
Der Betriebsrat/Personalrat oder:\*)



als Wahlberechtigte

, den

(Ort)

ausgehängt am

an folgender Stelle/folgenden Stellen:

abgenommen am

(Datum)

# **An alle Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung:**

## **Einladung zur Online-Wahlversammlung für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung**

Alle im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung werden hiermit gemäß § 19 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen eingeladen zu einer

**Wahlversammlung**

am , um Uhr

unter dem Link/mit den Zugangsdaten

Bitte wählen Sie sich zum angegebenen Zeitpunkt online unter dem obigen Link mit der Konferenzsoftware ein. Bitte halten Sie Ihren Schwerbehindertenausweis oder Ihren Gleichstellungsbescheid bereit. Mit Ihrer Einwahl zur Video‑/Telefonkonferenz bestätigen Sie, dass keine nicht berechtigte Person in Ihrer Nähe anwesend ist und so Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen kann.

Sollten Sie besonderen Unterstützungsbedarf haben, teilen Sie dies bitte gerne vorab mit:

Eine allgemeine Einführung in die verwendete Konferenzsoftware findet  
am , um Uhr; in Raum statt.

In der Wahlversammlung werden die Kandidaten für das Amt der Vertrauensperson und der Stellvertretung(en) aufgestellt. \*) Die Stimmabgabe erfolgt im Anschluss schriftlich per Briefwahl.

Die Rücksendefrist für die vollständigen Briefwahlunterlagen ist:

Die öffentliche Stimmenauszählung findet am ,   
um Uhr; in Raum statt.

Den Arbeitsausfall und gegebenenfalls Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an dieser Versammlung entstehen, muss gemäß § 177 Absatz 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz (beziehungsweise Personalvertretungsrecht) der Arbeitgeber tragen.

(Unterschrift/en)

**Verteiler:**

1. Aushang
2. eventuell persönlich an alle Wahlberechtigten
3. Arbeitgeber/-in zur Kenntnis
4. Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
5. Vertrauensperson

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen! – § 19 SchwbVWO –